



Vertrag
über die Aufnahme und pädagogische Betreuung in der Kindertageseinrichtung Hort
„Fröhliche Schöpstalkinder“ in Ebersbach der Gemeinde Schöpstal

1. Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

- a) Gemeinde Schöpstal
Am Schloss 11
02829 Schöpstal OT Ebersbach

vertreten durch die Leiterin der Einrichtung, Frau Simone Dunkel

und

- b) den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname	_____	_____
wohnhaft	_____	_____
Telefonnummer	_____	_____
Telefonnummer im Bedarfsfall (Arbeit o.ä.)	_____	_____
E-Mail-Adresse (freiwillig)	_____	_____

2. Betreut wird

- a) das Kind

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
	ab dem: _____	
	Staatsangehörigkeit: _____	



b) Das Kind benötigt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr eine Betreuung.

Ab dem _____ wird folgende regelmäßige Betreuungszeit vereinbart:

Montag bis Freitag (ohne Frühhort) 5,0 Stunden

Dienstag bis Donnerstag (ohne Frühhort) 5,0 Stunden
(einschließlich Nutzung Ganztagsangebote)

Montag bis Freitag (mit Frühhort) 6,0 Stunden

Dienstag bis Donnerstag (mit Frühhort) 6,0 Stunden
(einschließlich Nutzung Ganztagsangebote)

Erweiterte Betreuungszeiten in den Ferien sind entsprechend der aktuell gültigen Kita-Satzung der Gemeinde Schöpstal möglich und sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.

3. Elternbeiträge

Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die aktuell gültige „Satzung der Gemeinde Schöpstal über die Benutzung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde“ (Kita-Satzung).

Die Elternbeiträge werden per Bescheid festgesetzt und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Zur Festsetzung des Elternbeitrages sind seitens der Personensorgeberechtigten folgende Angaben zu machen (bzw. bei Änderungen sind diese entsprechend zu melden):

a) Besuchen weitere Kinder andere Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort), auch außerhalb der Gemeinde Schöpstal? *(Bitte Kopie des Vertrages beilegen!)*

Name, Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

b) Bestätigung des alleinerziehenden Status *(kein Eheverhältnis oder Lebensgemeinschaft)*

Ich versichere, dass ich alleinerziehend bin und auch keine eheähnliche Gemeinschaft bzw. Lebensgemeinschaft führe. Ich bin darüber informiert, dass bei Falschangabe bzw. Unrichtigkeit des alleinerziehenden Status, die Elternbeiträge rückwirkend in voller Höhe nachgezahlt werden müssen.

(Ort, Datum, Unterschrift)



4. Zahlungsbedingungen

- a) Das laut Kita-Satzung der Gemeinde Schöpstal festgelegte Getränkegeld wird halbjährlich, jeweils mit den Elternbeiträgen im Januar und im Juli eines Jahres, erhoben. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
- b) Der Elternbeitrag ist bis 10. eines Monats für die jeweilige Betreuung des Monats zu entrichten. Die Bezahlung hat bargeldlos zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit

- der Zahlung auf ein Konto der Gemeinde Schöpstal

Bank:	Sparkasse Oberlausitz- Niederschlesien	Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG
IBAN:	DE63 8505 0100 0041 0077 60	DE80 8559 1000 4567 0512 05
BIC:	WELADED1GRL	GENODEF1GR1

- der Abbuchung durch die Gemeinde Schöpstal

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die Abbuchung erfolgt ab dem ersten Betreuungsmonat!

Hinweis: Sollte eine Abbuchung oder Zahlung der Beiträge durch Dritte erfolgen, ist deren Einverständnis als auch Kontoverbindung mit rechtsgültiger Unterschrift vorzulegen!

- c) Für die Zahlung des Elternbeitrages, des Getränkegeldes sowie weiterer Entgelte (Mehrbetreuungskosten etc.) haften die Personensorgeberechtigten, sofern sie Vertragspartner sind, gesamtschuldnerisch.

5. Änderungen/ Kündigungen

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich alle Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Familienstand o.ä.) unverzüglich in schriftlicher Form an die Einrichtung bzw. den Träger mitzuteilen.
- b) Gemäß der gültigen Kita-Satzung der Gemeinde Schöpstal beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde entscheidend.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten/ Datenschutz

Gemäß Artikel 6 Buchstabe c) DSGVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig, wenn sie „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“. § 62 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB VIII berechtigt die Gemeinde Schöpstal aufgrund von Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Sozialdaten der zu betreuenden Kinder zu erheben und diese im Sinne des SächsKitaG sowie SächsKitaFinVO zu verarbeiten und ggf. im gesetzlich vorgegebenen Rahmen an Dritte weiterzugeben.



Die Gemeinde als Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten gemäß der Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten.

Verarbeitende Stelle ist der

Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße
Allgemeine Verwaltung
Straße der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf

welcher die Aufgaben im Auftrag der Gemeinde wahrnimmt. Für Fragen zur Verwendung der personenbezogenen Daten ist der genannte Bereich oder der Datenschutzbeauftragte des Verwaltungsverbandes zuständig. Den Personensorgeberechtigten bzw. Kindern stehen alle Rechte gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b), d) und e) DSGVO zu.

Die Daten werden ausschließlich im gesetzlichen Rahmen für den Zeitraum der Betreuung verwendet.

Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten, wird der Verarbeitung der Daten entsprechend der angegebenen Paragraphen zugestimmt. Sollte einer Verarbeitung nicht zugestimmt werden, können gesetzlich vorgeschriebene Ansprüche der Gemeinde verloren gehen und im äußersten Fall eine Grundlage für die Betreuung des in 2. a) dieses Vertrages genannten Kindes nicht zustande kommen.

7. Informationen zur bisherigen Betreuung

Der Gemeinde stehen gemäß SächsKitaG i.V.m. SächsKitaFinVO gesetzlich festgelegte finanzielle Ansprüche gegenüber anderen Gemeinden zu, wenn Ihr Kind bisher in einer anderen Einrichtung betreut wurde. Dazu benötigen wir von Ihnen folgende Daten:

bisherige Einrichtung (Name): _____

Stadt/ Gemeinde: _____

Zeitraum der Betreuung: _____

8. Unterschrift

Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Betreuung bestätigt. Zudem wird die Hausordnung der Kindertageseinrichtung vollumfänglich anerkannt.

Personensorgeberechtigter 1
(Ort, Datum, Unterschrift)

Personensorgeberechtigter 2
(Ort, Datum, Unterschrift)

Dunkel, Einrichtungsleiterin
(Ort, Datum, Unterschrift)